

Recht, auch gegen Leistungseinschätzungen Einspruch einzulegen (§ 69 AGB).

Bisher mußte der Einspruch gegen eine Abschlußbeurteilung nicht innerhalb einer bestimmten Frist erhoben werden. Das Oberste Gericht hatte in seiner Richtlinie Nr. 21 für Einsprüche lediglich dort eine zeitliche Grenze gezogen, wo die Rechtsstellung des Werk tätigen durch die inhaltlich nicht mit dem Gesetz übereinstimmende Beurteilung nicht mehr beeinträchtigt war, was in der Richtlinie näher erläutert" wurde. Diese Abgrenzung erwies sich als notwendig; im Einzelfall bereitete sie jedoch auch Schwierigkeiten.

Nunmehr ist für den Einspruch gegen Beurteilungen und Leistungseinschätzungen eine Frist von drei Monaten festgelegt. Das dient der raschen Klärung von Meinungsverschiedenheiten. Die Frist reicht nach den bisherigen Erfahrungen auch aus, um den Werk tätigen entscheiden zu lassen, ob er den Inhalt der Beurteilung bzw. Leistungseinschätzung akzeptiert oder in der dafür vorgesehenen Weise dagegen vorgeht.

Die Frist beginnt nach der Aushändigung der Beurteilung. Wurde die Beurteilung z. B. am 15. September ausgehändigt, so beginnt die Einspruchsfrist am 16. September und endet am 15. Dezember. Das gleiche gilt bei einer Leistungseinschätzung, die dem Werk tätigen auf dessen Verlangen schriftlich ausgehändigt wurde. Hat der Werk tätige auf die Aushändigung einer schriftlichen Leistungseinschätzung verzichtet, beginnt die Einspruchsfrist nach der Bekanntgabe und der Kenntnisnahme durch den Werk tätigen.<sup>3</sup>

*Aufgaben der Konfliktkommissionen bei Einspruch gegen die Beurteilung*

Sofern sich ein Werk tätiger gegen den Inhalt der Beurteilung oder Leistungseinschätzung wendet, ist zunächst zu prüfen, ob die Frist für die Einlegung des Einspruchs eingehalten wurde. Ist die Frist bereits abgelaufen, kann der Inhalt der Beurteilung durch die Konfliktkommission im Normalfall nicht mehr überprüft und geändert werden. Allerdings ist der Antragsteller auf die Möglichkeit hinzuweisen, gemäß §27 Abs. 4 KKO zu beantragen, ihn von den Folgen der Versäumung der Einspruchsfrist zu befreien, soweit kein Verschulden vorliegt.

Sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, daß die Konfliktkommission auf der Grundlage des Antrags des Werk tätigen über den Inhalt der Beurteilung beraten kann, sollte sie sich von den Maßstäben leiten lassen, die in § 68 Abs. 1 AGB aufgestellt werden. Die Beurteilung

- muß über den Werk tätigen ein wahrheitsgemäßes Bild vermitteln,
- hat die Tätigkeit, die Leistungen und die Entwicklung des Werk tätigen für den gesamten Beurteilungszeitraum einzuschätzen,
- trägt deshalb zusammenfassenden Charakter und konzentriert sich auf Aussagen über wesentliche, ständige und charakteristische Verhaltensweisen des Werk tätigen,
- erfordert eine richtige Auswahl und die Wahrung gerechter Proportionen bei der Mitteilung von Fakten.

Entspricht eine Beurteilung nicht den gesetzlichen Erfordernissen, ist der Betrieb durch Beschluß der Konfliktkommission zu verpflichten, die möglichst genau zu bestimmenden Änderungen vorzunehmen und dem Werk tätigen den neuen Wortlaut der Beurteilung auszuhändigen. Die nicht beanstandeten Teile sind selbstverständlich beizubehalten, um nicht neuen Konfliktstoff zu schaffen.

Sind dagegen die Einwände des Werk tätigen gegen die Beurteilung unbegründet, ist sein Antrag abzuweisen.

Stets sollten die Konfliktkommissionen darauf achten, daß der Betrieb die Mitwirkungsrechte der Arbeitskollektive und der Gewerkschaften (§ 68 Abs. 2 und 3 AGB) gewährleistet, um eine wahrheitsgemäße Einschätzung des

Werk tätigen in der Beurteilung zu ermöglichen. Zwar verliert eine sachlich zutreffende Beurteilung nicht deshalb ihre Bedeutung, weil sie z. B. nicht im Arbeitskollektiv beraten wurde. Durch Empfehlungen oder in anderer geeigneter Weise sollte der Betrieb jedoch angehalten werden, künftig auch in dieser Frage das Gesetz zu verwirklichen.<sup>5</sup>

*Streitfälle, die mit Beurteilungen Zusammenhängen*

Mit Beurteilungen hängen vor allem Streitfälle zusammen, in denen der Werk tätige Schadenersatz fordert, weil ihm der Betrieb eine nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Beurteilung ausgehändigt oder die Aushändigung der Beurteilung verzögert hat und hieraus ein Vermögensnachteil entstanden ist. Diese Streitfälle sind in Anwendung der Regelung in § 270 AGB zu entscheiden.

Wenn der Werk tätige die Aushändigung einer Leistungseinschätzung verlangt, wird vor allem zu klären sein, ob der Betrieb eine Leistungseinschätzung i. S. der Regelung in § 67 Abs. 2 AGB vorgenommen hat. Nicht jede kritische Bemerkung eines Leiters zur Erfüllung von Arbeitspflichten durch den Werk tätigen hat nämlich die Qualität einer Leistungseinschätzung.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß nicht jede Beurteilung arbeitsrechtlichen Charakter trägt. Die Bestimmungen des AGB sind nicht anzuwenden auf Beurteilungen, wie sie z. B. zur Begründung von Auszeichnungen, im Zusammenhang mit Erziehungsregelungen sowie in Strafverfahren benötigt werden. Auch Beurteilungen der Betriebe über Ergebnisse von Berufspraktika der Studenten tragen keinen arbeitsrechtlichen Charakter. Die Konfliktkommissionen und die Kammern für Arbeitsrecht können in diesen Fällen nicht tätig werden.

- 1 Die Richtlinie Nr. 21 (NJ 1966, Heft 21, S. 648) wurde durch Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 15. Oktober 1977 - 1 PIB 1/77 - (GBL 1978 H Nr. 5 S. 81; NJ 1977, Heft 17, S. 613) mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des AGB aufgehoben.
- 2 Vgl. hierzu auch die Ordnung für die Wahrnehmung der Rechte der Gewerkschaften beim Abschluß, bei der Änderung und der Auflösung von Arbeitsverträgen - Beschluß des Sekretariats des FDGB-Bundesvorstandes vom 21. Juni 1978, in: Informationsblatt des FDGB-Bundesvorstandes 1978, Nr. 6, S. 2 ff.
- 3 Vgl. hierzu Fragen und Antworten in NJ 1978, Heft 7, S. 307.
- 4 An dieser Stelle sei ergänzend auf die neue Regelung in § 296 Abs. 5 Satz 2 AGB hingewiesen, nach der eine Befreiung des Werk tätigen von den Folgen einer Fristversäumung selbst dann möglich ist, wenn Verschulden vorliegt, aber schwerwiegende Gründe gegeben sind, die im Interesse des Werk tätigen diese Entscheidung dringend gebieten.
- 6 Vgl. hierzu auch den Beschluß der Konfliktkommission des VEB I. vom 20. März 1978 (NJ 1978, Heft 7, S. 318).

**In der vom Staatsverlag der DDR in Zusammenarbeit mit der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der „URANIA“ herausgegebenen Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“ erscheinen demnächst:**

Dr. G. Kirschner/Prof. Dr. J. Michas:  
Arbeitsvertrag und Qualifizierungsvertrag  
Fragen und Antworten  
112 Seiten; EVP: 1,75 M  
Erscheint Oktober 1978

Dr. G. Kirmse/Dr. G. Kirschner:  
Verantwortlichkeit und Schadenersatz im Arbeitsgesetzbuch  
112 Seiten; EVP: 1,75 M  
Erscheint November 1978

H. Weiße:  
Leistungen der Sozialversicherung - wann und wie?  
120 Seiten; EVP: 2 M  
Erscheint I. Quartal 1979

Dr. K. Rosenfeld/Dr. E. Hein:  
Förderung und Schutz der Frau im Arbeitsrecht  
96 Seiten; EVP: 1,50 M  
Erscheint I. Quartal 1979